

Merkblatt Schaf- und Ziegenhaltung

Schaf- und Ziegenhalter sind verpflichtet, sich über die Voraussetzungen zur Tierhaltung ausreichend zu informieren. Zur erforderlichen Sachkunde gehören Kenntnisse über die Haltungsbedingungen, Fütterung, Pflege und Betreuung der Tiere sowie über Kontroll- und Pflegemaßnahmen. Darüber hinaus gibt es diverse tiergesundheitsrechtliche Vorgaben. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen:

1. Meldung an das Veterinäramt

Jeder Halter von Schafen und Ziegen hat seine Tierhaltung **vor** Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinäramt unter Angabe

- des Namens, der Anschrift, der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen
- alle Änderungen, wie z.B. die Haltung von weiteren Tierarten, Adress- oder Namensänderungen, Aufgabe der Tierhaltung etc. müssen unverzüglich dem Veterinäramt mitgeteilt werden

2. Meldung bei der Tierseuchenkasse

Jeder Halter von Schafen und Ziegen ist bei der Tierseuchenkasse melde- und beitragspflichtig. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Niedersächsische Tierseuchenkasse

Telefon (Zentrale): 0511/70156-0

Hotline Meldung und Beiträge: 0511/70156-70

Internet: www.ndstsk.de

E-Mail: info@ndstsk.de

3. Meldung an die zentrale Datenbank HIT

(Stichtagsmeldung, Übernahmemeldung und Abgangsmeldung)

Jeder Tierhalter muss die Anzahl der jeweils am **01. Januar** eines jeden Jahres in seinem Bestand vorhandenen Schafe oder Ziegen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres melden (Stichtagsmeldung). Ebenso muss die Übernahme von Schafen und Ziegen in einen Betrieb **innerhalb von 7 Tagen** gemeldet werden (Übernahmemeldung).

Ab dem 1. August 2023 müssen Abgänge von Schafen oder Ziegen aus einem Betrieb **innerhalb von 7 Tagen** gemeldet werden (Abgangsmeldung).

Die Meldungen können entweder

- schriftlich mit Meldekarten (Post oder Fax) an
VIT w.V., Heideweg 1, 27283 Verden oder Telefax: 04231/955955 oder
- online über das Internet an www.hi-tier.de mit Ihren vom VIT bei Anmeldung übersandten Login-Daten erfolgen.

4. Kennzeichnung

Schafe und Ziegen sind spätestens im Alter von 9 Monaten zu kennzeichnen. Verlässt ein Tier den Betrieb früher, muss es zu diesem Zeitpunkt gekennzeichnet werden.

- Die Kennzeichnung besteht aus einer gelben Ohrmarke mit einer individuellen Nummer und einem elektronischen Kennzeichen (gelbe Ohrmarke mit Transponder oder Pansenbolus mit Transponder), welche direkt über die VIT w.V. in Verden bezogen werden.
- Abweichend hiervon können Schafe und Ziegen, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, mit einer weißen Bestandsohrmarke gekennzeichnet werden.

Verliert ein Tier eines oder beide Kennzeichen, so hat der Tierhalter unverzüglich eine Nachkennzeichnung vorzunehmen und im Bestandsregister zu vermerken. Weitere Informationen hierzu:

www.vit.de/vit-fuers-tier/regionalstelle-hi-tier/schafe-und-ziegen

5. Begleitpapier

Das Begleitpapier ist immer dann auszufüllen, wenn Schafe und Ziegen aus dem Betrieb abgegeben werden. Es ist dem Empfänger der Tiere auszuhändigen und muss von diesem mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

6. Bestandsregister

Alle Schafe und Ziegen haltenden Betriebe müssen ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister ist fortlaufend (gebunden, chronologisch, mit fortlaufenden Seitenzahlen) zu führen und 3 Jahre aufzubewahren. Die Eintragungen müssen unverzüglich bei jeder Bestandsänderung erfolgen.

7. Weitere Hinweise anderer Rechtsbereiche:

a. Fütterung und Pflege

Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere zu pflegen und gesund zu erhalten. Die Tiere müssen täglich ausreichend geeignetes Futter und ausreichend sauberes Wasser erhalten. Pflegemaßnahmen (bspw. Klauenpflege, Schafschur) sind regelmäßig durchzuführen. Der Gesundheitszustand der Tiere muss täglich kontrolliert werden. Kranke und verletzte Tiere sind in einer Vorrichtung mit trockener, weicher Einstreu oder Unterlage abzusondern, ggfs. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

b. Arzneimittelrechtliche Vorschriften

Schafe und Ziegen gelten als lebensmittelliefernde Tiere, das gilt auch für Hobbyhaltungen. Deswegen hat jeder Schaf- und Ziegenhalter Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln zu führen. Zur Dokumentation des Erwerbs von Arzneimitteln dient der vom Tierarzt ausgestellte Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg. Bei der Anwendung von Arzneimitteln sind folgende Angaben vom Tierhalter zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen und 5 Jahre aufzubewahren:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere,
- Bezeichnung des Arzneimittels,
- Nummer des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges,
- Verabreichte Menge des Arzneimittels,
- Datum der Anwendung,
- Wartezeit in Tagen und
- Name der Person, die das Arzneimittel anwendet.

c. Hausschlachtung

Schafe und Ziegen schlachten darf nur, wer die notwendige Sachkunde/Ausbildung dafür hat. Das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) ist verboten! Das Fleisch und bei Störung des Allgemeinbefindens auch die Schlachttiere unterliegen der amtlichen Untersuchungspflicht. Daher ist dem jeweils zuständigen amtlichen Tierarzt die Schlachtung rechtzeitig, mindestens 24 Stunden vor Schlachtbeginn, mitzuteilen. Das Fleisch aus einer Hausschlachtung darf nur im eigenen Haushalt verwendet werden, es darf weder verkauft noch abgegeben werden. Informationen darüber, welcher amtliche Tierarzt zuständig ist, können Sie auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven einsehen oder im Bereich Veterinärwesen anfragen (<https://ikiss.cux.local/index.php?La=1&object=tx,3189.1329.1&kat=&sub=0>).

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter Telefonnummer 04721-662132 an den Bereich Veterinärwesen des Landkreises Cuxhaven.

Stand: 17.11.2025